ZBB 2009, 71

BörsG a. F. §§ 20, 24, 57

Zur Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses der FWB gegenüber einem skontroführenden Unternehmen und seinem Börsenhändler

VG Frankfurt/M., Urt. v. 19.06.2008 – 1 E 2583/07 (nicht rechtskräftig), ZIP 2009, 18

Leitsätze:

1. Ein Handelsteilnehmer (hier: Skontroführer) kann nur für eigenes fehlerhaftes Verhalten mit einer Sanktion nach § 20 Abs. 2 BörsG belegt werden und nicht für das eigenverantwortliche Verhalten des Börsenhändlers, der für ihn tätig ist.

2. Die Verletzung der Handelsrichtlinien für den Freiverkehr i. S. d. § 57 BörsG stellt keinen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 BörsG 2004 dar.

3. Allein durch die Unterlassung der Veröffentlichung einer Taxe kann ein Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 2 BörsG 2004 nicht verletzt werden.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG